

RICHTLINIEN DER GEMEINDE SAILAUF ZUR FÖRDERUNG VON SPORT UND KULTUR

I. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Sailauf fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel – jedoch ohne Rechtsanspruch – die örtlichen Vereine durch Zuschüsse nach diesen Richtlinien, um deren Bedeutung für Sport, Kultur und das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde zu würdigen. Dabei wird besonders auf die Förderung der Jugendarbeit Gewicht gelegt.

Gleichermaßen will die Gemeinde die Vereine, Verbände und Organisationen fördern, welche für die Ortsbürger auf sozialem Gebiet tätig sind.

II. Förderungsberechtigte

Eine Förderung kann nur erfolgen für Vereine, die der „Vereinsgemeinschaft Sailauf“ angehören und ihren Sitz in Sailauf haben. Die Zuschüsse werden im Abstand von 3 Jahren aufgrund der Berechnungsgrundlagen jeweils neu ermittelt.

III. Zuschussberechtigte Maßnahmen

1. Förderung sportlicher Vereine

Gefördert werden rechtsfähige Vereine, die dem jeweiligen Landessportverband oder Dachverband angehören, satzungsgemäß Sport betreiben und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen für folgende Maßnahmen:

1.1. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Turnhallen, Vereinsheimen, Turn- und Sportplätzen sowie notwendige Renovierungen zur Erhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen.

Der Umfang der „notwendigen Renovierung“ ist vor Baubeginn zwischen dem Verein und der Gemeinde abzuklären.

Beschaffung von größeren Turn- und Sportgeräten im Sinne der Förderungsrichtlinien des BLSV, ferner Beschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen, sofern letztere unmittelbar und einschließlich sportlichen und kulturellen Zwecken dienen.

Im Einzelfall kann bei Anschaffungen von größeren technischen Geräten, z.B. zur Pflege von Anlagen, vom Gemeinderat über eine Förderung entschieden werden.

1.2. Teilnahme an überörtlichen Wettkämpfen

1.3. Erringung von Meisterschaften

1.4. Einsatz staatlich anerkannter Übungsleiter

2. Förderung kultureller Vereine

Gefördert werden Vereine, die satzungsgemäß Kulturgut und Brauchtum pflegen, fördern und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für folgende Maßnahmen:

2.1. Anschaffung

2.2. Dirigentenhonorar und Notenmaterial von Gesangvereinen und Musikkapellen

2.3. Grundförderung von Gesangvereinen und Musikkapellen

2.4. Pflege und Förderung von Kulturgut und Brauchtum sowie denkmalpflegerische Maßnahmen

3. Jugendförderung

3.1 Grundförderung für Jugendarbeit der Vereine und Verbände

3.2 Maßnahmen für Jugenderholung

3.3 Förderung der Jugendbildungsarbeit

3.4 Förderung der Jugendleiterstunden

3.5 Ferienspiele

4. Vereinsjubiläen

IV. Höhe der Förderung

Für die Maßnahme nach Ziffer III gelten folgende Fördersätze entsprechend den dort angegebenen Nummern:

Zu 1.1

Zuschüsse in Höhe von 30 % des zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch 15.000,00 €. Bei Renovierungen müssen die Kosten 2.500,00 € übersteigen.

Als zuschussfähiger Aufwand gilt bei Neu-, Erweiterung- und Umbauten der für die staatliche Förderung festgestellte förderfähige Aufwand. Grunderwerbskosten bleiben von der Förderung ausgeschlossen. Bei Renovierungen gilt der Aufwand für die mit der Gemeinde abgeklärten „notwendigen Renovierungen“ (III. 1.1 Satz 2) als förderungsfähiger Aufwand. Eigenleistungen bleiben von der Förderung ausgeschlossen.

Zu 1.2

50,00 € je Teilnehmer an Landes-, süddeutsche oder deutschen Meisterschaften

Zu 1.3

Einzelmeister

Landesmeister (Bayern oder Hessen) 50,00 €

Süddeutscher Meister 50,00 €

Deutscher Meister

(jeweils in Medaillenrang) 80,00 €

Mannschaftsmeister

Je nach Klasse zwischen 50,00 € und 260,00 €

Zu 1.4

Der 1,5-fache staatliche Zuschuss

Zu 2.1

Für die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten und anerkannten fränkischen Trachten werden Zuschüsse in Höhe von 10 % bzw. 20 % (bei Trachten) des Anschaffungswertes gewährt.

Zu 2.2

Für ihre Dirigenten und Notenmaterial erhalten die Gesangvereine und Musikkapellen jährlich 750,00 €

Zu 2.3

Für jedes aktive Mitglied 5,00 € als Jahresbeitrag

Zu 2.4

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat bzw. der Finanzausschuss jeweils im Einzelfall

Zu 3.1

Je Jugendlischer 10,00 € als Jahresbeitrag (bis 18 Jahre)

Zu 3.2

Zur Durchführung von Maßnahmen, die ausschließlich der Jugenderholung (Zeltlager, Tagesausflüge von mindestens 7 Stunden) dienen, werden Zuschüsse in Höhe von 5,00 €/Tag bzw. 3,00 €/Tag und Teilnehmer unter folgenden Bedingungen gewährt:

Alter der Jugendlichen 6 – 18 Jahre

Mindestteilnehmer 6 Jugendliche

Höchstdauer 10 Tage (An- und Abreisetag wird als 1 Tag bewertet)

Betreuer: Je angefangene 6 Jugendliche 1 Betreuer

Zuschuss 5,00 €/Tag und Teilnehmer, wenn mind. 50 % der Betreuer im Besitz der JULEICA sind, ansonsten 3,00 €/Tag und Teilnehmer

Dienen die Freizeitveranstaltungen zur Integration von Menschen mit Behinderung beträgt der Zuschuss 10,00 €/Tag für die behinderte Person und je eine Begleitperson.

Zu 3.3

Die Förderung dient der Jugendbildungsarbeit (Kurse, Lehrgänge und Seminare) in den Ortsvereinen. Es soll die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Zuschusshöhe:

50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten der Deutschen Bundesbahn oder in begründeten Fällen für die PKW Nutzung die Kilometer Pauschale nach dem BayRKG (0,30 €/km; 0,02 €/km für Mitfahrer). 50 % der Teilnehmergebühr, max. 5 Tage/Kurs, max. 10,00 €/Tag und Teilnehmer.

Zu 3.4

Nach diesen Richtlinien soll die Jugendarbeit (kontinuierliche freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche) in den Ortsvereinen, Verbände und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in der Gemeinde Sailauf, die nicht bereits über Sportförderung freiwillige Zuwendungen erhalten, gefördert werden.

Bezuschusst werden Jugendleiterstunden von ehrenamtlichen Jugendleitern, die die Voraussetzung zum Führen einer Jugendleiter-Card (JULEICA) besitzen und diese führen. Übungsleiterstunden in Sportvereinen, die bereits nach 1.2 dieser Richtlinien bezuschusst werden, werden nicht berücksichtigt.

Bezuschusst werden regelmäßige Gruppenstunden/Training (nur volle Zeitstunden) die sich an der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins oder des freien Trägers orientieren. Ausflüge und Freizeiten werden nach 3.2 dieser Richtlinie gefördert. Die Mindestgruppengröße muss 1:6 betragen.

Die Jugendleiterstunde wird wie folgt bezuschusst:

Bis 200 Stunden im Jahr: 2,30 € pro volle Stunde

Ab 201- 300 Stunden im Jahr: 1,50 € pro volle Stunde

Es werden maximal 300 Stunden pro Jugendleiter/in im Jahr bezuschusst

Der Stundennachweis wird nach Vorlage der Gemeinde Sailauf geführt. Die Zuschüsse werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr gewährt. Anträge für das vergangene Kalenderjahr müssen bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird der Antragsteller bereits anderweitig für diese Leistung öffentlich gefördert, entfällt der Anspruch.

Zu 3.5

80 % der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens 200,00 €

Zu 4

- a) Bei allen durch 25 teilbaren Vereinsjubiläen 3,00 € pro Jahr des Bestehens
- b) Bei 10-, 20-, 30-, 40-jährigen Jubiläen werden 50,00 €, bei allen weiteren 10-jährigen Jubiläen (mit Ausnahme der Jubiläen nach 4.a) 100,00 € ausgezahlt.

V. Zuschussanträge

- a) Zuschussanträge für Baumaßnahmen (1.1) und größeren Anschaffungen (2.1) sind grundsätzlich vom Hauptverein und vor dem Maßnahmebeginn bei der Gemeinde einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:

- Baupläne
- Kostenaufstellung
- Finanzierungsplan

Sie sind bis 30. November des vorangehenden Jahres zu stellen. Die Bezuschussung bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten erfolgt unter Vorlage der staatlichen Feststellung über die Höhe der förderfähigen Aufwendungen.

Bei Renovierungen und Beschaffungen sind prüffähige Belege mit Zahlungsnachweisen über die angefallenen Aufwendungen vorzulegen. Bei größeren Maßnahmen nach 1.1 ist die Auszahlung von Teilzuschüssen je nach Kostenfall möglich.

- b) Zuschussanträge nach 1.2 sind glaubhaft zu belegen.

- c) Zuschüsse nach 3.1 werden entsprechend der Zahl der Meldungen an den Dachverband (Kopie an Gemeinde) im ersten Quartal für das laufende Jahr ausgezahlt.
- d) Zuschussanträge nach Ziffern 3.2 bis 4 sind formlos unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu stellen.
- e) Zuschüsse nach Ziffer 2.2 werden ohne Antrag jeweils im Oktober eines jeden Jahres von der Gemeinde ausgezahlt.
- f) Für Entscheidungen über Zuschussanträge im Rahmen dieser Richtlinien gilt die „Geschäftsordnung für den Gemeinderat Sailauf“. Über Zuschussanträge außerhalb dieser Richtlinien entscheidet der Gemeinderat bzw. der Finanzausschuss.
- g) Zuschussanträge nach 1.4 sind formlos unter Beifügung der entsprechenden Bewilligungsunterlagen für den staatlichen Zuschuss zu stellen.
- h) Zuschüsse nach 2.3 werden entsprechend der Zahl der Meldungen an den Dachverband (Kopie an Gemeinde) ausgezahlt.
- i) Zuschüsse nach 2.4 müssen Angaben über die Maßnahmen und Kostenaufstellung enthalten.

IV.

Diese Zuschussrichtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Zuschussrichtlinien außer Kraft.

Sailauf, 13.09.2018

Gez.
Michael Dümig
Bürgermeister